21-21 Nr. 1

Verordnung
über die Gewährung von Zulagen
für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Landeszulagenverordnung - LZulVO)

Vom 7. März 1978
zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2014
(GV. NRW. S. 870)

Auf Grund des § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern - 2. BesVNG - vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3103)[[1]](#footnote-1) wird verordnet:

§ 1

(aufgehoben)

§ 2

Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen - in der Besoldungsgruppe A 12, Lehrer für die Primarstufe und Lehrer für die Sekundarstufe I erhalten für die Dauer der ausschließlichen Verwendung an Förderschulen sowie Schulen für Kranke eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 63,91 €.

§ 3

Sonderschullehrer und Lehrer für Sonderpädagogik erhalten für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Strafvollzugsdienst eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 76,69 €. Die Stellenzulage wird auf eine Stellenzulage nach Nummer 2.5 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen angerechnet.[[2]](#footnote-2)

§ 4

Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen - in der Besoldungsgruppe A 12, Lehrer für die Primarstufe, Lehrer für die Sekundarstufe I, Realschullehrer, Studienräte und Oberstudienräte, denen vom Kultusminister[[3]](#footnote-3) oder vom Landesinstitut für Schule und Weiterbildung[[4]](#footnote-4) die Aufgaben des Leiters von Projekten zur fachlichen Koordinierung bei Schul- oder Modellversuchen oder bei neuen Schulformen übertragen worden sind, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 71,58 €.

§ 5

Stehen einem Beamten mehrere Stellenzulagen nach dieser Verordnung zu, so wird nur die höhere gezahlt. Der Anspruch auf die Stellenzulage nach § 2 ruht für die Zeit, in der Anspruch auf die Stellenzulage nach § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes[[5]](#footnote-5) besteht.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in Kraft.

1. jetzt: § 55 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz ([LBesG NRW](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=20320&bes_id=34824&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=LBesG#det0)) [↑](#footnote-ref-1)
2. jetzt: § 55 Absatz 1 [LBesG NRW](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=20320&bes_id=34824&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=LBesG#det0) [↑](#footnote-ref-2)
3. jetzt: Ministerium für Schule und Bildung [↑](#footnote-ref-3)
4. jetzt: Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule QUA-LiS NRW [↑](#footnote-ref-4)
5. § 77 BBesG wurde aufgehoben. [↑](#footnote-ref-5)